

Kurztitel

Versandbehälterverordnung 1996

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 368/1996 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 202/2002

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

31.07.1996

Außerkräftretensdatum

28.05.2002

Text**Fertigung, Personal, Verfahren**

§ 11. (1) Der Hersteller hat entsprechend qualifiziertes Personal

1. zur Überwachung des gesamten Fertigungsprozesses,
2. zur Ausführung von Werkstoffverbindung,
3. zur Durchführung erforderlicher Prüfungen

einzusetzen.

(2) Die Bewertung von Arbeitsverfahren und Personal ist von Erstprüfstellen oder von hierfür akkreditierten Stellen vorzunehmen.

(3) Bei Versandbehältern müssen die zerstörungsfreien Prüfungen an den dauerhaften Verbindungen von zugelassenem und qualifiziertem Personal mit angemessener Befähigung durchgeführt werden. Die Überprüfung der Qualifikation des Personals ist von einer Erstprüfstelle oder einer entsprechend akkreditierten Stelle durchzuführen.